

Fernsprechgebühren-Gesetz. Vom 17. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben. Dazu tritt für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, weiter als 5 Kilometer entfernt ist, eine Zuschlaggebühr (vgl. § 13, Abs. 2 Ziffer 2).

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnezen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden aus den Grundbeträgen (§§ 6 und 10) durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Schlüsselzahl wird vom Reichspostminister festgesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bildet die jeweilige Regelung der Bezüge des Personals im Vergleich zum 1. Juli 1914; an deren Stelle tritt, sobald die Reichsregierung eine allgemein gültige Maßzahl eingeführt hat, diese Zahl. Die Schlüsselzahl ist so abzurunden, daß sich verkehrsmäßige und dem Gebührenaufbau entsprechende Ziffern ergeben. Abweichungen geringeren Umfangs sind zulässig, soweit sie Verkehrs erleichterungen bringen.

§ 3

Von der Ermächtigung des § 2 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

§ 4

Anderungen der Grundbeträge (§ 2) und sonstige Änderungen, die nicht unter die im § 2 erteilte Ermächtigung fallen, können vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorgenommen werden.

§ 5

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 13, Abs. 2 Ziffer 1).

§ 6

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr. Sie enthalten auch die Vergütung für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle.

Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,10 Mark.

Dem Teilnehmer werden

in Ortsnezen mit nicht mehr als 1 000 Hauptanschlüssen	3 vom Hundert,
in Ortsnezen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen	4 „
in Ortsnezen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen	5 „

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

Mindestens sind monatlich für jeden Hauptanschluß in Ortsnezen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 20 Ortsgespräche, in Ortsnezen mit mehr als 50 bis einschließlich 1 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 30 Ortsgespräche, in Ortsnezen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräche, in Ortsnezen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 50 Ortsgespräche zu entrichten.

§ 7

Für die Berechnung der Mindestzahl der Ortsgespräche (vgl. § 6, Abs. 4) ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Mindestzahl tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Mindestzahl gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

§ 8

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Mindestzahl der Ortsgespräche die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 7 möglich ist.

§ 9

Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 13).

§ 10

Der Grundbetrag der Ferngesprächsgebühren ist für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

	bis zu	5 Kilometer	einschl.	0,10	Mark,
von mehr als	5	»	»	15	»
»	»	»	»	25	»
»	»	»	»	50	»
»	»	»	»	100	»

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 0,30 Mark mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschüssige Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $\frac{1}{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2, Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 21. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 210) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 11

Für dringende Ferngespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Dringende Pressegespräche werden im Fernverkehr nach näher festzusetzenden Bedingungen gegen die einfache Gebühr zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 9). In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Blitzgespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 10). Für solche Gespräche wird mindestens die hundertfache Gebühr erhoben.

§ 12

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 13

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmerstellen;

2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlussleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenschlüsse und Zusatzeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Zulassung von Blitzgesprächen;
11. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
12. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
13. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher.

§ 14

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Gebühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Wirksamkeit.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Gebühren tritt das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 11. Juli 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 694) außer Kraft; jedoch verbleiben der Telegraphenverwaltung die nach § 10, Abs. 1 des letzterwähnten Fernsprechgebühren-Gesetzes vor dem 1. September 1923 fällig gewordenen, auf den September entfallenden Grundgebühren für Hauptanschlüsse.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. August 1923 zu kündigen.

Berlin, den 17. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister

In Vertretung

Dr. Radbruch

Reichsminister der Justiz